

zellschen Behörden allerdings auszugehen scheinen, die Kompetenz des Gerichtes bestimmte sich nicht nach dem Höchstbetrage der im Gesetze angedrohten, sondern nach der im konkreten Falle zu erkennenden Strafe, so ist jedenfalls klar, daß das Bezirksgericht als Strafgericht unterer Ordnung nicht berechtigt war, über seine Kompetenz selbst definitiv zu entscheiden und sich der in Frage stehenden Straffälle, welche ihm von der Untersuchungsbehörde nicht zugewiesen waren, sondern in Beziehung auf welche die kompetente Behörde vielmehr bereits Untersuchung eingeleitet hatte, um sie dem Kantonsgerichte zur Aburtheilung zuzuweisen, zu bemächtigen, um so weniger als es sich offensichtlich um Straffälle handelt, in welchen nach der Absicht des Gesetzgebers jedenfalls auf eine die Strafkompetenz des Bezirksgerichtes übersteigende Strafe zu erkennen ist.

4. Es kann demnach davon keine Rede sein, daß die Rekurrenten Locher und Bänziger durch den angefochtenen Beschluß der Standeskommission ihrem verfassungsmäßig zuständigen Richter entzogen worden seien, vielmehr bezweckt dieser Beschluß gerade, dieselben dem verfassungsmäßig allein zuständigen Richter, dem Kantonsgerichte, zu überweisen. Die Standeskommission war nun als Justizverwaltungs- und Aufsichtsbehörde, welcher bei dem Mangel einer besondern Staatsanwaltschaft auch die Funktionen einer Anklagebehörde zukommen müssen, jedenfalls befugt, die Stellung der Rekurrenten Locher und Bänziger vor den verfassungsmäßig allein zuständigen Richter und demnach die Vernichtung der inkompetent erlassenen bezirksgerichtlichen Strafurtheile zu betreiben. Zweifelhaft mag dabei sein, ob die Standeskommission die Kassation der fraglichen Urtheile von sich aus auszusprechen oder dieselbe beim Kantonsgerichte, welchem übrigens die Kantonalverfassung nirgends ausdrücklich die Befugniß zur Kassation von bezirksgerichtlichen Urtheilen, im Betreff welcher Wichtigkeitsgründe vorliegen, vorbehält, zu beantragen hatte. Jedenfalls aber wurde durch den fraglichen Beschluß der Standeskommission materiell kein verfassungsmäßiges Recht der Rekurrenten verletzt und von einer Aufhebung der von ihr getroffenen Verfügung kann um so weniger die Rede sein, als in der Sache selbst das, auf offenbarer Konnivenz mit den Angeklagten

beruhende und gänzlich unwürdige und gesetzwidrige Vorgehen des Bezirksgerichtes der Aufsichtsbehörde nur zu begründeten Anlaß zum Einschreiten gab.

5. Letzterer Umstand rechtfertigt es auch, den Rekurrenten Locher und Bänziger eine Gerichtsbühne aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

### III. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

46. Urtheil vom 8. Mai 1880 in Sachen Winiger.

A. Durch Entscheidung des Bundesgerichtes vom 25. Mai 1878<sup>1</sup> wurde Anna Winiger, geb. Peter, mit einem gegen einen Beschluß der Kriminal- und Anklagekammer des luzernischen Obergerichtes vom 8. Dezember 1877, durch welchen eine auf ihre Klage hin eingeleitete Strafuntersuchung wegen widerrechtlicher Verhaftung gegen S. Lang, gew. Vizestatthalter in Hochdorf, Bezirksrichter Senegger in Fernen, Gemeinrathspräsidenten Schmid und Landjägerwachtmeister Häfliger unter theilweiser Ueberbindung der Kosten an die Anzeigerin aufgehoben worden war, gerichteten Rekurse, in welchem sie Aufhebung der Kostenüberbindung, sowie Zuerkennung einer Entschädigung für den ungesetzlichen Verhaft verlangt hatte, abgewiesen; dabei war in den Entscheidungsgründen ausgesprochen, daß, was die Schadensersatzforderung gegen Lang und Senegger anbelange, dieselbe nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses, sondern nur vermittelt einer Civilklage zum gerichtlichen Entscheide gebracht werden könne.

B. Anna Winiger, geb. Peter, klagte nun wirklich vor den zuständigen luzernischen Gerichten gegen Joh. Lang, alt Vizestatthalter von Hochdorf wegen ungesetzlicher Haft von fünf Tagen eine Entschädigung von 5543 Fr. 80 Cts., 1000 Fr. Ent-

<sup>1</sup> Nicht abgedruckt.

schädigung für jeden Tag Haft und 543 Fr. 80 Cts. Ersatz der gehaltenen Auslagen, ein. Durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 12. Dezember 1879 wurde über die Klage letztinstanzlich erkannt: 1) Beklagter sei gehalten, an die klägerische Forderung von 5543 Fr. 80 Cts. einen Betrag von 10 Fr. zu bezahlen, mit der Mehrforderung sei Klägerin abgewiesen. 2) In erster Instanz habe Beklagter seine persönlichen Parteikosten, sowie die Kosten seines Anwaltes an sich selbst zu tragen; übrige Kosten fallen der Klägerin auf. In zweiter Instanz haben die Parteien die Judizialien zu gleichen Theilen und die übrigen Kosten beiderseits an sich zu tragen. Beklagter habe demnach an Klägerin pr. Antheil bezahlte Rezeskosten 11 Fr. 75 Cts. zu vergüten.

C. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift stellt sie die Anträge: Das Bundesgericht wolle 1) in Umänderung des recurirten Urtheils den Beklagten S. Lang zu Bezahlung der geforderten Entschädigung von 5543 Fr. 80 Cts. und zur Tragung sämtlicher Kosten verfallen, resp. die Sache an das Obergericht des Kantons Luzern zurückweisen mit dem Auftrage, das Urtheil dahin umzuändern, daß die Klägerin im genannten Sinne voll entschädigt werde. 2) Die Kosten des Rekurses dem S. Lang auflegen. Zur Begründung wird, indem in thatsächlicher Beziehung auf die Akten und die Sachdarstellung des frühern bundesgerichtlichen Entscheides verwiesen wird, angeführt: Art. 5 der luzernischen Kantonsverfassung bestimme, daß Niemand gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden dürfe außer in den im Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise, eine ungesetzliche Verhaftung gebe dem Betreffenden Anspruch auf volle Entschädigung. Diese Bestimmung der Verfassung werde nun durch das angefochtene Urtheil verletzt; denn dasselbe gewähre der Klägerin keineswegs volle Entschädigung für die von ihr erlittenen Nachtheile. In faktischer Beziehung würdige dasselbe verschiedene thatsächliche Momente in durchaus unrichtiger Weise. Vorerst sei es, wie des näheren ausgeführt wird, unrichtig, daß die vom Statthalteramt Hochdorf angeordnete Vorführung der Rekurrentin nach

Hochdorf eine gerechtfertigte und durch die Verhältnisse gebotene Maßregel gewesen sei, vielmehr erscheine die daheringe Anordnung als durchaus ungesetzlich, da die Rekurrentin keineswegs Angeschuldigte gewesen sei, sondern bloß als Zeugin habe zitiert werden können, gegen Zeugen aber ein Vorführungsbefehl nach Art. 151 Abs. 1 des Strafrechtsverfahrens nur erlassen werden dürfe, wenn sie einer Vorladung nicht Folge leisten, was hier keineswegs der Fall gewesen sei. Uebrigens sei diese Maßregel nicht nur eine Vorführung, sondern eine eigentliche und zwar durchaus ungerechtfertigte und ungesetzliche Verhaftung gewesen, wie sich aus dem ersten Telegramm des Statthalteramtes Hochdorf an den Amtstatthalter von Luzern ergebe, an welchem durch das zweite Telegramm dieser Amtsstelle, welches zwar das Wort „Verhaftung“ nicht mehr enthalte, sachlich nichts geändert worden sei. Ferner sei es unrichtig, daß der gew. Vizestatthalter Lang nicht für den Transport der Klägerin nach Blasenberg verantwortlich sei, denn es sei schon die Uebergabe der Klägerin an den Vogt Henegger, angeichts der von der Obervormundschaftsbehörde angeordneten Sistirung der Maßnahmen des Gemeinderathes von Lieli, eine durchaus ungerechtfertigte Maßregel gewesen und der Vizestatthalter habe übrigen, wie sich aus den Umständen zweifellos ergebe, darum gewußt, daß Vogt Henegger die Rekurrentin nicht nach Luzern bringen, sondern nach Blasenberg transportiren wolle, er sei also Mitschuldiger an diesem Transporte beziehungsweise der aus demselben resultirenden ungerechtfertigten Freiheitsberaubung. Durchaus unstichhaltig seien endlich die Ausführungen des obergerichtlichen Urtheils in Beziehung auf die Kosten, wie des näheren ausgeführt wird. Die der Klägerin zugesprochene Entschädigung von 10 Fr. könne höchstens als ein Rekognitionszins der Entschädigung, keineswegs als eine volle Entschädigung im Sinne der Verfassung betrachtet werden; denn eine volle Entschädigung müsse vorab Ersatz für alle Kosten, welche der Rekurrentin durch die ungesetzliche und willkürliche Verhaftung erwachsen seien, und welche sich ausgewiesenermaßen auf 543 Fr. 80 Cts. belaufen, sodann Ersatz für das negative Interesse gewähren, das die Klägerin daran gehabt habe, nicht verhaftet zu

werden und nicht gefangen zu sein, sowie für die körperlichen und geistigen Unannehmlichkeiten und die Schmerzen, welche die Verhaftung ihr verursachte, wobei in Betracht komme, daß die Rekurrentin eine ältere, schwächliche Frau sei, daß ihre Verhaftung gerade auf das Osterfest gefallen sei und daß die Klägerin in Folge der ausgestandenen Aufregung zwei Tage das Bett habe hüten müssen. Endlich müsse eine volle Entschädigung natürlich auch alle Kosten umfassen, welche ihre Ausmittelung gegenüber dem Entschädigungspflichtigen verursache, und das Urtheil des luzernischen Obergerichtes verstoße also auch insofern gegen den Art. 5 der Kantonsverfassung, als es der Klägerin Advokatur- und Gerichtskosten überbinde.

D. Johann Lang, gew. Vizestatthalter in Hochdorf, welchem der Rekurs durch Vermittlung des Obergerichtes des Kantons Luzern zur Bernehmlassung mitgetheilt wurde, trägt darauf an, die Rekurrentin sei mit allen Begehren unter Kostenfolge abzuweisen, indem er zur Begründung anführt: Die Rekurrentin habe das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses ergriffen; sie habe aber den grundsätzlichen Boden dieses Rechtsmittels, durch welches lediglich Aufhebung einer kantonalen Verfügung wegen Verfassungsverletzung verlangt werden könne, verlassen und ein rein zivilrechtliches Entschädigungsbegehren gestellt, zu dessen Beurtheilung das Bundesgericht nicht kompetent sei. Im Urtheil des luzernischen Obergerichtes, gegen welches die Beschwerde einzig gerichtet sei und gerichtet sein könne, liege übrigens eine Verfassungsverletzung nicht, denn das Obergericht habe jedenfalls die Rekurrentin nicht in ungesetzlicher Weise verhaften lassen, gegenheils ihr eine, nach seinem Ermessen, volle Entschädigung zugesprochen. In eine Prüfung der Frage, ob das Obergericht bei Ausmessung der Entschädigung wohl oder übel geurtheilt habe, oder gar in eine Untersuchung der Kostenrechnungen könne jedenfalls das Bundesgericht nicht eintreten. Uebrigens sei materiell zu bemerken, daß die vom Statthalteramt Hochdorf angeordnete polizeiliche Vorführung der Rekurrentin gar nicht zur Ausführung gelangt sei, da der Amtsstatthalter von Luzern es derselben überlassen habe, sich im Begleite ihres Anwaltes nach Hochdorf zu verfügen und daß jedenfalls der

Vizeamtsstatthalter für nichts anderes verantwortlich gemacht werden könne, als für die Detention der Rekurrentin in Hochdorf vom 31. März 1877 Abends bis 1. April Mittags, wo sie ihrem gesetzlichen Vogte übergeben worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrentin behauptet, durch den angefochtenen Entscheid des luzernischen Obergerichtes in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt zu sein. Das Bundesgericht ist demnach zur Beurtheilung ihrer Beschwerde nach § 59 litt. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege formell kompetent.

2. Es ist nun aber zu bemerken, wie bereits in dem hierseitigen Entscheide vom 25. Mai 1878 Erw. 3 ausgesprochen ist, daß eine Schadenersatzforderung wegen gesetzwidriger Verhaftung gegen einen Beamten und beziehungsweise den Staat eine rein privatrechtliche Forderung ist und daß daher über deren Existenz und Umfang nicht durch das Bundesgericht als Staatsgerichtshof, sondern nur durch die zuständigen Zivilgerichte entschieden werden kann. Demnach kann es sich jedenfalls in gegenwärtiger Instanz nicht darum handeln, zu entscheiden, ob und in welchem Umfange der Rekursgegner der Rekurrentin gegenüber schadenersatzpflichtig sei, ob und inwiefern daher das luzernische Obergericht in der Sache selbst richtig geurtheilt habe, sondern es kann nur geprüft werden, ob das Urtheil des luzernischen Obergerichtes ein der Rekurrentin verfassungsmäßig gewährleistetes Recht verlege und daher der Vernichtung unterliege.

3. Rekurrentin beruft sich in dieser Richtung darauf, daß nach Art. 5 Lemma 4 der luzernischen Kantonsverfassung jedem gesetzwidrig Verhafteten ein Anspruch auf volle Entschädigung zustehe, während das angefochtene Urtheil ihr, trotzdem sie, wie auch das Obergericht theilweise anerkenne, gesetzwidrig in Haft gesetzt worden sei, keine vollständige, sondern nur eine absolut ungenügende Entschädigung gewähre, so daß sie in ihrem verfassungsmäßigen Rechte auf volle Entschädigung verkürzt sei.

4. Nach Art. 5 Lemma 4 der luzernischen Kantonsverfassung nun, welcher ausspricht, daß der gesetzwidrig Verhaftete ein Recht auf volle Entschädigung habe, ist der Staat unzweifel-

haft verpflichtet, dieses Recht als ein verfassungsmäßig gewährleitetes Privatrecht anzuerkennen und zu schützen. Er darf dasselbe in keiner Weise durch gesetzgeberische oder Verwaltungsanordnungen im Interesse des Schutzes der Beamten u. dergl. beschränken, sondern ist im Gegentheil verpflichtet, demselben den gleichen gerichtlichen Schutz wie anderen privatrechtlichen Ansprüchen angedeihen zu lassen. Die Bedeutung dieser verfassungsmäßigen Gewährleistung liegt also darin, daß dem Verletzten für seinen Anspruch auf vollständige Entschädigung der ordentliche Rechtsweg eröffnet und er bei demselben nach Maßgabe des Spruches der zuständigen Gerichte zu schützen ist. So wenig dagegen, wie das Bundesgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, eine gerichtliche Entscheidung über anderweitige privatrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der Garantie der wohl erworbenen Rechte durch staatsrechtlichen Rekurs als unrichtig angefochten werden kann, so wenig kann regelmäßig eine gerichtliche Entscheidung über Schadenersatzansprüche aus gesetzwidriger Verhaftung wegen Verletzung des in Frage stehenden konstitutionellen Grundgesetzes auf diesem Wege angegriffen werden. Nur dann könnte von einem staatsrechtlichen Rekurse gegen ein diesbezügliches gerichtliches Urtheil die Rede sein, wenn das Gericht den verfassungsmäßigen Grundsatz in willkürlicher Weise bei Seite gesetzt, entweder direkt verletzt oder umgangen hätte.

5. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die Auffassung des Luzernischen Obergerichts über den Umfang der Verantwortlichkeit des Rekursgegners kann nicht als eine offenbar aktenwidrige und willkürliche bezeichnet und ebensowenig mit Rücksicht auf die geringe Dauer der Haft und die übrigen Umstände des Falles die gesprochene Entschädigung, wenn dieselbe auch allerdings nicht reichlich bemessen ist, als eine bloß scheinbare qualifizirt werden. Von einer Aufhebung des rekurrirten Urtheils wegen Verfassungswidrigkeit kann also in der Hauptsache nicht die Rede sein.

6. Fraglich kann nur erscheinen, ob nicht in der theilweisen Aufserlegung der Kosten an die Rekurrentin eine Verfassungsverletzung liege; da, wie das Bundesgericht schon in Sachen Wicki (Entscheidungen, amtl. Sammlung II S. 468 Erw. 7)

ausgesprochen hat, derjenigen Person, welche sich mit Recht über die Verletzung einer Verfassungsbestimmung beschwert, die hierüber erlaufenen Kosten nicht überbunden werden dürfen. Allein mit Rücksicht darauf, daß allerdings die Rekurrentin durch ihre augenscheinlich in hohem Maße übersehte Forderung und die Ausdehnung, welche sie dem Prozesse gegeben hat, die erwachsenen Kosten mit verursacht, ist auch diese Frage zu verneinen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.